

## **Geldwäscherei und Steuern**

*Die FATF (Financial Action Task Force) hat am 16. Februar 2012 die revidierten Richtlinien verabschiedet. Darin werden schwere Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei qualifiziert. Die Schweiz hat diese Entwicklung begrüsst und ist derzeit daran, die Umsetzung ins Schweizer Recht zu diskutieren.*

### **Welche Steuerdelikte wären relevant?**

Welche Steuerdelikte schwer sind, dürfen die Länder zwar selber definieren. Wie gross der Spielraum der einzelnen Länder allerdings tatsächlich sein wird, bleibt abzuwarten. Einige Länder wie etwa Deutschland kennen bereits heute Regelungen auf nationaler Ebene, die Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei qualifizieren. Diese Länder werden wohl kaum akzeptieren, dass andere Länder erheblich höhere Grenzen definieren. Sonst wäre es möglich, dass man Geld aus einem Steuerdelikt im einen Land ohne weiteres auf die Bank bringen kann, im anderen Land aber nicht. Innerhalb der FATF herrscht ein breiter Konsens, dass auch Fälle von Steuerhinterziehung erfasst werden sollen.

Die Schweiz hat diese Revision der Geldwäscherichtlinien grundsätzlich begrüsst. Eine Arbeitsgruppe ist daran, Vorschläge für die Umsetzung erarbeiten. Diese dürften wohl in der nächsten Zeit vorliegen. Geklärt werden muss vor allem, wie schwer ein Delikt sein muss, um geldwäschereirelevant zu sein. Dazu könnten Steuerdelikte entweder zu Verbrechen erklärt werden oder der Vortatenkatalog wird um die entsprechenden Steuerdelikte erweitert. Da diese Regelung im schweizerischen Recht umgesetzt werden muss, wird sie sowohl für Inländer wie auch für Ausländer gelten.

Es wird derzeit viel geschrieben, es sei dogmatisch falsch, Steuerdelikte und Geldwäscherei zu verbinden. Dies vor allem mit dem Argument, dass das Vermögen in der Regel nicht aus einer Straftat stamme, sondern legal erworben worden sei. Diese Überlegungen mögen in der Theorie interessant sein. Tatsache ist aber, dass international eine weitere Kriminalisierung von Steuerdelinquenten verlangt wird. Die Schweiz kann sich diesen Entwicklungen wohl nicht widersetzen, ohne auf eine jener berüchtigten schwarzen Listen zu gelangen. Es geht nicht mehr um rechtliche Fragen, sondern um die Durchsetzung von wirtschaftlichen Interessen.

Ein erster Hinweis, wie die Abgrenzung der Delikte erfolgen könnte, mag ein Blick ins deutsche Steuerrecht geben. Da erfolgt die Abgrenzung nach Höhe des Steuerbetrages und der wiederholten Tatbegehung (was bei regelmässigen Steuern der Normalfall ist). Ein weiterer Hinweis findet sich im Abkommen zwischen der Schweiz und den USA im Fall UBS. Dort wurde festgehalten, dass schwere Steuerdelikte vorliegen, wenn während einer beliebigen Dreijahresperiode jährliche Einkünfte von mehr als CHF 100'000 (inkl. Kapitalgewinne) nicht versteuert wurden. Auch hier erfolgt die Abgrenzung also in erster Linie nach der Höhe des hinterzogenen Einkommens.

### **Auswirkungen auf die Schweiz**

Im Zentrum des Interesses stehen derzeit noch die ausländischen Steuersünder. Die Schweiz wird aber auch festlegen müssen, wie künftig mit inländischen Steuersündern umgegangen werden soll. Es wird mehr und mehr gefordert, dass die inländischen Steuerbehörden gleich lange Spiesse wie die ausländischen erhalten sollen. Heute wird zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug unterschieden. Diese Unterscheidung kann wohl so nicht mehr weitergeführt werden. Es ist anzunehmen, dass die Unterscheidung auf Grund der Höhe der hinterzogenen Steuern (und nicht mehr danach, ob jemand eine Urkunde verwendet oder nicht) erfolgen wird.

Wenn schwere Steuerdelikte geldwäschereirelevant werden, bedeutet dies folgendes: Der Finanzdienstleister, der weiss oder begründeten Verdacht hat, dass Vermögenswerte aus solchen Steuerdelikten stammen, muss diese der Meldestelle für Geldwäscherei zu melden und hat die Vermögenswerte zu blockieren. Den Kunden darf er nicht über die erfolgte Meldung informieren. Eine solche Meldepflicht im Steuerbereich wäre neu für die Schweiz.

Erste Vorwirkungen der internationalen Entwicklungen sind für Inländer bereits spürbar. So lässt etwa die Basler Kantonalbank inländische Neukunden bei der Kontoeröffnung schriftlich bestätigen, dass sie die Verantwortung für ihre steuerlichen Verpflichtungen tragen. Auch die UBS fordert seit neustem ihre Schweizer Kunden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf, ihr Vermögen korrekt zu deklarieren. Andere Banken werden sicherlich folgen.

Wenn die Abgrenzung leicht/schwer wirklich nach der Höhe der hinterzogenen Steuern erfolgen wird, dürfte es bald sehr schwierig werden, für inländische undeklarierte Vermögen eine Bank zu finden. Zudem ist anzunehmen, dass die Banken auch ihre bestehenden Beziehungen näher durchleuchten und bei Verdacht werden melden müssen.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer  
Advokat eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 25. Januar 2013